

## Q&A

# Neues Coronavirus (COVID-19)

SBB



Stand: 30.03.2020

## Das Wichtigste in Kürze:

- Die SBB beobachtet die Situation sehr aufmerksam.
- Die Schweiz befindet sich in einer ausserordentlichen Lage – die Gesundheit von Mitarbeitenden und Reisenden und Kundinnen und Kunden stehen an erster Stelle.
- Die SBB setzt als Systemführerin Schiene und als Unternehmen alles daran, das Grundangebot auf der Schiene aufrechtzuerhalten
- Denn der öV ist wichtiger Bestandteil der Gesellschaft und einer funktionierenden Wirtschaft.
- Wir bereiten uns entsprechend vor, auch für den Fall, mit weniger Mitarbeitenden auskommen zu müssen.
- Die SBB steht in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Empfehlungen abgibt und Massnahmen anordnet. Sollte das BAG weitere Empfehlungen abgeben oder Massnahmen anordnen, würde die SBB diese zeitnah umsetzen.
- Wichtig sind die empfohlenen Hygienemassnahmen des BAG:
  - Die Hände regelmässig mit Seife und Wasser reinigen oder einem alkoholischen Handabrieb.
  - Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedecken – Papiertaschentuch sofort wegwerfen und Hände waschen.
  - Bei Grippeähnlichen Symptomen zu Hause bleiben.
- Empfehlungen an Reisende würde das BAG erteilen, die SBB würde diese Empfehlungen über die bestehenden Kanäle kommunizieren.

## Die Wichtigsten Fragen und Antworten zum Coronavirus.

1. Corona-Virus bei der SBB – generelle Fragen & Antworten .....	2
2. Risiken, Verhalten und Anweisungen für Mitarbeitende .....	3
3. Reisen vom und ins Ausland inkl. Bahnhöfe und Baustellen .....	8
4. Weitere Fragen zu HR-Themen. ....	10

## 1. Corona-Virus bei der SBB – generelle Fragen & Antworten

Fragen	Antworten
<p>1. Wer informiert die Mitarbeitenden über die aktuelle Lage bezüglich Coronavirus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen für Mitarbeitende stehen im <a href="#">Intranet</a> zur Verfügung.</li> <li>• Für ausführliche Informationen zum Coronavirus und der aktuellen Lage empfehlen wir die <a href="#">Internetseite</a> des Bundesamtes für Gesundheit.</li> </ul>
<p>2. Das BAG empfiehlt, auch im öV Abstand zwischen Menschen einzuhalten. Wie soll das SBB Personal reagieren, falls Kundinnen oder Kunden das Zugpersonal darauf hinweisen, keine weiteren Passagiere mehr in den Zug aufzunehmen, weil sonst der Abstand nicht eingehalten werden könnte?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Empfehlung des BAG lautet: «Halten Sie auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln <u>möglichst</u> Abstand zu anderen Personen.»</li> <li>• Die SBB hat vom BAG keinen Auftrag, für Minimalabstände zu sorgen.</li> </ul>
<p>3. 20.03.20: Der Bundesrat verschärft die Massnahmen – was heisst das für die SBB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verschärften Massnahmen des Bundesrates zur Eindämmung des Coronavirus führen zu einer weiteren Reduktion des öffentlichen Lebens. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Angebot weiter eingeschränkt werden muss.</li> <li>• Die SBB bereitet sich aber darauf vor, dass vermehrt Mitarbeitende ihrer Arbeit nicht nachgehen können – sei es wegen den verschärften Massnahmen, der Kinderbetreuung oder wegen Erkrankungen / Quarantäne. Sollten die Abwesenheiten stark zunehmen, zieht die SBB eine weitere Einschränkung des Angebotes in Betracht. Die SBB erarbeitet entsprechende Szenarien für den Fall, dass die Abwesenheiten stark zunehmen.</li> </ul>
<p>4. Welche organisatorischen und technischen Massnahmen setzt die SBB in Absprache mit dem BAG um?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBB informiert laufend über die üblichen Kommunikationskanäle.</li> <li>• Die Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen (u.a. Distanzregel) ist vorrangig. Es geht darum, enge Kontakte (&lt;2 Meter Abstand) über längere Zeit (&gt;15 Minuten) zu vermeiden. Dies gilt sowohl zwischen dem Personal und Kunden als auch unter Arbeitskolleginnen und -kollegen.</li> <li>• Je nach Arbeitstätigkeit sind weitere Massnahmen zu ergreifen, wobei aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten auch unterschiedliche Massnahmen in Frage kommen. Ein Beispiel dafür ist die Installation von Plexiglasscheiben in den SBB Reisezentren.</li> <li>• Grundsätzlich werden den Mitarbeitenden folgende Massnahmen empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übliche Hygienemassnahmen einhalten</li> <li>○ Physische Sitzungen und deren Standorte hinterfragen; wo möglich Calls aufsetzen.</li> <li>○ Alle Mitarbeitenden, die ihre Arbeit im Homeoffice ausführen können, müssen ab sofort von Zuhause aus arbeiten. Ausnahmen bitte nur in begründeten Fällen, beispielsweise wenn Homeoffice aufgrund der Betreuungssituation von Kindern nicht möglich ist.</li> <li>○ Wenn möglich Hauptverkehrszeiten in den öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden. Dies</li> </ul> </li> </ul>

	<p>nicht als persönliche Schutzmassnahme, sondern um die Auslastung in den einzelnen Zügen zu verringern und damit die Abstände zu vergrössern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Feriendestinationen gemäss BAG-Empfehlung prüfen</li> </ul>
5. Wie sieht das eigentlich aus mit der Stabübergabe von Andreas Meyer an Vincent Ducrot? Wird Andreas Meyer während der Krisenzeit weiterhin als CEO agieren oder wird sein Amt normal auf Anfang April an Vincent Ducrot übergeben?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andreas Meyer führt die SBB bis am 31. März und wird dann sein Amt übergeben. Vincent Ducrot wird wie geplant ab 1. April die volle Verantwortung übernehmen. Er hat bereits erste Gespräche geführt und sich einen Überblick verschafft. Selbstverständlich fällt der Antritt als neuer CEO in eine ausserordentliche Zeit; dem wird Vincent Rechnung tragen.</li> </ul>
6. Werden nun Mitarbeitende geschult, um Krankheitsfälle zu erkennen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist nicht die Aufgabe von Mitarbeitenden im öffentlichen Verkehr, mögliche Krankheitsfälle zu erkennen. Die Symptome sind auch für Fachleute nicht eindeutig erkennbar.</li> </ul>
7. Werden die Züge nach Italien desinfiziert?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bahnverkehr zwischen der Schweiz und Italien und umgekehrt müssen die Züge auf Anordnung der italienischen Behörden desinfiziert werden. Die Anordnung umfasst alle Züge im grenzüberschreitenden Verkehr.</li> <li>• Die SBB führen die Desinfektion bei jeder Zugswende in der Schweiz und in Italien sowie im Rahmen der ordentlichen Tagesreinigung in der Nacht durch.</li> <li>• Auf Anordnung der italienischen Behörden müssten alle Bahnbetreiber die in Italien verkehrenden Züge seit 27. Februar täglich desinfizieren. Die SBB führen die Desinfizierung durch, solange die Anordnung der italienischen Behörden für den Bahnverkehr in Italien besteht.</li> <li>• Die Anordnung gilt auch für die italienischen Bahnen, also generell für beide Seiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</li> </ul>
8. Wie wird der Führerstand gereinigt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reinigung erfolgt mit Seifenwasser, da es sich um eine glatte Oberfläche handelt, braucht es keine zusätzlichen Putzmittel.</li> </ul>
9. Werden die Züge innerhalb der Schweiz nun häufiger gereinigt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Züge der SBB werden auch weiterhin mehrmals täglich gereinigt, insb. Oberflächen im Bereich Einstieg, Fahrgastraum und WC.</li> <li>• In der Nacht werden die Züge zudem wie bisher gründlich gereinigt.</li> <li>• Auf Unterwegsreinigungen wird bis auf weiteres verzichtet.</li> </ul>
10. Gibt es nun Änderungen im Angebot Personenverkehr?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Informationen sind hier zu finden: <a href="https://news.sbb.ch/artikel/95750/coronavirus-einschraenkungen-im-bahnverkehr">https://news.sbb.ch/artikel/95750/coronavirus-einschraenkungen-im-bahnverkehr</a></li> </ul>

## 2. Risiken, Verhalten und Anweisungen für Mitarbeitende.

Fragen	Antworten
11. Ich habe Husten & Fieber, was muss ich tun?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Symptomen wie Fieber und Husten bitte zu Hause bleiben, damit niemanden angesteckt wird. Bei leichten Symptomen kann man sich selbst pflegen.</li> <li>• Wenn Sie ein höheres Risiko besteht, schwer zu erkranken, oder wenn sich die Symptome</li> </ul>

	<p>verschlimmern: Die Ärztin oder den Arzt anrufen. Sie oder er entscheiden, ob eine medizinische Abklärung durchgeführt werden muss, oder ob es ausreicht, wenn Sie zu Hause bleiben und sich selber pflegen.</p>
<p>12. Welche Empfehlungen des BAG gelten für Mitarbeitende im öffentlichen Verkehr?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten alle Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.</li> <li>• Solange diese eingehalten werden können, müssen öV-Mitarbeitende grundsätzlich arbeiten. Das BAG empfiehlt insbesondere das Einhalten der Distanzregeln und Händehygiene. Masken und Handschuhe empfiehlt das BAG nicht, auch nicht bei der Arbeit im Zug.</li> </ul>
<p>13. Wer gehört zu den besonders gefährdeten Personen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders gefährdete Personen sind Menschen ab 65 Jahren und Personen mit den Vorerkrankungen Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen.</li> <li>• Oft verwechselt werden diese mit den besonders exponierten Berufsgruppen. Dies sind bei der SBB auch nach Rücksprache mit dem BAG ausschliesslich die Mitarbeitenden des bedienten Vertriebs, die Kundenbegleitenden sowie die Mitarbeitenden der Transportpolizei. Bei diesen Berufsgruppen wurden die notwendigen Massnahmen ergriffen, um sie zu schützen (z.B. Plexiglas in Reisezentren, Verzicht auf Billettkontrollen). Dadurch können diese Berufsgruppen weiterhin arbeiten.</li> </ul>
<p>14. Ich gehöre zu den besonders gefährdeten Personen, was muss ich tun?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende müssen sich von sich aus bei ihrem Vorgesetzten melden, wenn sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören (Selbstdeklaration). Eine aktive Befragung seitens der SBB über den Gesundheitszustand ist nicht gestattet. Die SBB kann allerdings eine entsprechende ärztliche Bestätigung der Gefährdung verlangen.</li> <li>• Mitarbeitende, die gemäss BAG besonders gefährdet sind, arbeiten ab sofort von zu Hause aus (Home Office). Ist dies nicht möglich, werden sie von der Arbeitspflicht befreit.</li> <li>• Sie erhalten weiterhin ihren Lohn und tourenbedingte Zulagen gemäss Jahresdurchschnitt ohne Verpflegung. Gleitzeitguthaben und nach Vereinbarung Ferien des Vorjahres werden angerechnet. Die Regelungen für die Erfassung in den Zeitsystemen sind <a href="#">hier</a> ersichtlich. Die Abwesenheit wird in den Zeitsystemen mit bezogenen arbeitsfreien Tagen verrechnet. Sobald die ausserordentliche Lage beendet ist, werden allfällige Minussaldi geprüft und die SBB gleicht diese aus (entstandener Annahmeverzug).</li> <li>• Für besonders gefährdete Personen gemäss BAG gibt es eine Hotline von Health &amp; Medical Service: 058 900 76 55. Die Hotline ist nicht für allgemeine medizinische Fragen oder das Vorgehen bei auftretenden Symptomen, sondern ausschliesslich für die oben genannten Personen.</li> </ul>
<p>15. Können besonders gefährdete Personen, weiterhin in betrieblichen Funktionen eingesetzt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBB hält aktuell an ihrer Regelung vom 20.3.2020 fest, dass Mitarbeitende, die gemäss BAG zu den besonders gefährdeten Personen gehören, von zu Hause aus arbeiten. Ist dies nicht möglich, werden sie von der Arbeitspflicht befreit.</li> </ul>
<p>16. Müssen besonders gefährdete Personen dies ärztlich bestätigen lassen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss der COVID-19-Verordnung 2 des BAG reicht grundsätzlich eine persönliche Erklärung der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden gegenüber den Vorgesetzten (Selbstdeklaration). Der Arbeitgeber kann jedoch eine ärztliche Bestätigung der Gefährdung</li> </ul>

	<p>verlangen. Eine solche Bestätigung ist nicht gleichzusetzen mit einem Arztzeugnis. Letzteres hätte einen Krankheitsfall zur Folge.</p>
17. Muss ich arbeiten, wenn Angehörige im selben Haushalt zu den besonders gefährdeten Personen zählen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, sie müssen weiterarbeiten. Für diese Mitarbeitenden gelten die gleichen Vorgaben des BAG in Bezug auf die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.</li> <li>• Allenfalls kann die Kompensation von Über-/Gleitzzeit oder der Bezug von Ferien oder unbezahltem Urlaub vereinbart werden. Spreche mit deinem Vorgesetzten.</li> </ul>
18. Ich gehöre zu den besonders gefährdeten Personen, möchte aber trotzdem arbeiten. Darf ich das?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Weiterarbeit ist möglich, sofern alle Vorgaben des BAG eingehalten und gewährleistet werden. Die Führungskraft entscheidet gemeinsam mit dem Mitarbeitenden, ob dies der Fall ist.</li> </ul>
19. Wie werden die Informationen über die Mitarbeitenden, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, dokumentiert?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Information darf nicht dokumentiert werden und es darf auch keine Befragung durch den Arbeitgeber erfolgen. Mitarbeitende müssen ihre Vorgesetzten von sich aus darüber informieren. Eine Ablage im E-Dossier ist nicht erlaubt, da es sich um eine besonders schützenswerte Information handelt.</li> </ul>
20. Darf ein Bereich eine Liste mit Mitarbeitenden führen, die besonders gefährdet sind (u.a. für die Personaleinsatzplanung)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn eine Liste für die Personalplanung benötigt wird, ist diese vertraulich zu behandeln und nur den Personen zugänglich zu machen, die diese zwingend benötigen. Insbesondere sind öffentliche Aushänge untersagt. Die betroffenen Mitarbeitenden müssen über eine allfälligen Listenführung informiert werden.</li> </ul>
21. Darf ich während der Arbeit eine Schutzmaske tragen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht empfohlen wird den Arbeitnehmenden, Masken zu ihrem Schutz zu tragen. Ausnahmen bilden Arbeiten, wo eine Maske aus anderen betrieblichen Gründen getragen werden muss, z. B. beim Gesundheitspersonal und dem Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen.</li> <li>• Die gilt auch für die Lokführenden. Die italienischen Kollegen haben nur Masken erhalten (ohne Tragepflicht!), da sie teilweise zu zweit auf dem Führerstand sind und so die notwendige Distanz nicht einhalten können.</li> <li>• Es genügen die normalen hygienischen Massnahmen, wie sie auch im Zusammenhang mit der saisonalen Grippe angezeigt sind.</li> <li>• Sollte dennoch der Wunsch bestehen, eine Schutzmaske zu tragen, kann dies mit dem/der Vorgesetzten abgesprochen werden.</li> <li>• Falls das BAG eine Maskentragpflicht ausruft, ist das Tragen auch für unsere Kunden und Mitarbeitenden in jedem Fall Pflicht.</li> </ul>
22. Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich sind es dieselben Massnahmen wie bei einer Grippe: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Hände regelmässig mit Seife und Wasser sorgfältig reinigen oder einem alkoholischen Handabrieb.</li> <li>○ Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedecken – Papiertaschentuch sofort wegwerfen und Hände waschen.</li> <li>○ Bei grippeähnlichen Symptomen zu Hause bleiben. So wird verhindert, dass die Krankheit weiter übertragen wird.</li> </ul> </li> </ul>
23. Müssen Mitarbeitende mit Kundenkontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Händedesinfektionsmittel sind dann sinnvoll, wenn regelmässiges Händewaschen mit Wasser und Seife (bspw. vor Essen und Rauchen) nicht möglich ist. Eine</li> </ul>

<p>Händedesinfektionsmittel verwenden?</p>	<p>zusätzliche Händedesinfektion nach dem Waschen mit Wasser und Seife ist nicht notwendig.</p>
<p>24. Kann ich mich beim Berühren von Geld anstecken?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss den Experten des BAG wurde eine Übertragung des neuen Coronavirus über Banknoten und Münzen bisher nicht dokumentiert. Eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines Erkrankten gehören, ist wenig wahrscheinlich. Daher sind spezielle Massnahmen bei Banknoten und Münzen zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig.</li> </ul>
<p>25. Müssen die Kundenbegleiterinnen und -begleiter weiterhin Billettkontrollen durchführen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Züge werden nur noch betrieblich/fahrdienstlich begleitet. Auf kommerzielle und kundendienstliche Aufgaben (Billettkontrollen, Servicegänge, etc.) wird verzichtet. Es gilt weiterhin die Billettpflicht. In begründeten Fällen können Kundenbegleiterinnen und Kundenbegleiter nach eigenem Ermessen eine Kontrolle oder den Servicegang durchführen.</li> </ul>
<p>26. Warum begleiten wir bei der SBB weiterhin unsere Züge und andere EVU ziehen ihre Kundenbegleiter, ihr Zugpersonal ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir begleiten bei der SBB lediglich noch Fernverkehrszüge aufgrund von betrieblichen und fahrdienstlichen Notwendigkeiten (Abfertigungsprozess, Störungsprozesse). Dies ist bei vielen FV Zügen zwingend notwendig, damit wir überhaupt verkehren können. Auf die kundendienstliche Begleitung (Billettkontrolle, Betreuung) verzichten wir zum Schutz unseres Personals schon seit Mitte März.</li> <li>Betreffend Systemführerschaft legen wir als SBB fest, dass die Billettpflicht weiterhin gilt sowie dass im Regionalverkehr auf Stichkontrollen verzichtet wird. Betreffend Durchführung oder Aussetzen von kundendienstlichen und betrieblichen Aktivitäten der Kundenbegleiter im Regionalverkehr entscheiden die TU (z.B. SOB, RhB, BLS, MGB) autonom.</li> </ul>
<p>27. Wird die Zugbegleitung nach der Ausdünnung des Fahrplans auch minimiert, da es ist wohl nicht sinnvoll, zu zweit oder sogar zu dritt einen Zug zu bedienen? Wir Kundenbegleiterinnen und -begleiter sollten uns doch besser vor unseren Kolleginnen, Kollegen und Kunden schützen sowie Social Distancing einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der stufenweisen Ausdünnung des Fahrplans sind die Einteiler stark gefordert. Da der Fahrplan in Rekordzeit angepasst werden musste, können die Dienstpläne nicht komplett neu geplant werden. Dies hat zur Folge, dass die Touren nicht perfekt geplant und teilweise viele KFak Leistungen verplant sind. Oder mehrere Mitarbeitende auf einem Zug eingeteilt sind. Dabei ist trotzdem unbedingt das Social Distancing einzuhalten.</li> <li>Wir versuchen in der Kurzfristplanung und in der Einteilung, die Touren so gut es geht noch zu optimieren. Die aktuell gültigen Begleitstandards werden, wenn immer möglich, eingehalten (verpflichtend bei GBT, LBT usw.). Die Leitung KBC beobachtet und beurteilt die aktuellen Touren- und Personalsituation täglich. Dabei stehen die Sicherheit und Gesundheit für unser Personal im Zentrum.</li> </ul>
<p>28. Besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr für die Mitarbeitenden beim Unterhalt beziehungsweise bei der Reinigung von Rollmaterial aus Gebieten wie Italien?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss den Experten des BAG besteht keine erhöhte Ansteckungsgefahr. Eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines Erkrankten gehören, ist unwahrscheinlich. Daher sind spezielle Massnahmen bei der Reinigung/beim Unterhalt nicht notwendig – ausser bei der Reinigung von Zügen von und nach Italien, siehe oben.</li> <li>Gemäss BAG kann eine Übertragung via Oberflächen allgemein bei konsequenter Einhaltung der empfohlenen persönlichen Hygienemassnahmen verhindert werden.</li> </ul>
<p>29. Ich erhielt ein Aufgebot für den Zivilschutz/den Militärdienst. Wie ist damit in</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgebote für Militär, Zivilschutz und Zivildienst müssen befolgt werden.</li> </ul>

<p>der aktuellen Lage umzugehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dispensationsgesuche beziehungsweise Gesuche für Dienstverschiebungen sind direkt an die anbietenden Stellen zu richten.</li> </ul>
<p>30. Welche Massnahmen setzt die SBB am Schalter um?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Reisezentren wurden Plexiglas-Scheiben aufgestellt, um die Mitarbeitenden zu schützen. Die Scheiben sind mittlerweile (24.03.) an allen Standorten montiert.</li> <li>• Die Ausrüstung erfolgte in erster Priorität im Tessin, Wallis sowie in der Westschweiz. Danach wurden die Reisezentren mit den höchsten Kundenfrequenzen ausgestattet.</li> <li>• Der Einsatz dieser Plexiglas-Scheiben ist bis auf weiteres vorgesehen.</li> </ul>
<p>31. Wie erfolgt die Desinfektionsmittelverteilung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 5. März werden täglich 5000 – 6000 Sendungen Desinfektionstücher der Post übergeben.</li> <li>• 1. Priorität hat das Personal mit Kundenkontakt</li> <li>• Seit Mitte März 2020 sollten alle MAIN im Besitz von 6 Desinfektionstüchern sein.</li> <li>• Zudem wird via CompanyMail das Flächenpersonal (inkl. Töchter) mit Desinfektionsfläschchen ausgerüstet.</li> <li>• Kundenbetreuer, TPO und Lokpersonal erhalten zudem Desinfektionssprays nach Hause.</li> <li>• Zudem erfolgt eine laufende Beschaffung von Händedesinfektionsflaschen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- IM (grössere SBB-Gebäude)</li> <li>- Fz-Instandhaltung (UHR, SA, IW etc.) Cargo &amp; P Login</li> </ul> </li> <li>➔ Bitte beachten: Händedesinfektionsmittel sind nur dann sinnvoll, wenn regelmässiges Händewaschen mit Wasser und Seife nicht möglich ist.</li> </ul>
<p>32. Die SBB hat einigen Mitarbeitenden ein antibakterielles Spray verschickt, das COVID-19 Viren gar nicht abtöten kann. Es ist ein rein antibakterielles Spray. Wollt ihr, dass sich die Mitarbeitenden in falscher Sicherheit wiegen?</p> <p>Anschlussfrage: Ist bewiesen, dass das Mittel gegen Coronaviren wirksam ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein, das wollen wir natürlich nicht. Für allfällige Verunsicherung entschuldigen wir uns. Vor der Beschaffung hatten wir mehrfach Kontakt mit dem Hersteller. Er bestätigte eine Wirkung auch gegen Coronaviren: <a href="#">Link Hersteller</a>. Das Mittel der Wahl ist immer noch das Händewaschen. Der Spray ist nur für Situationen, in denen dies gar nicht möglich ist.</li> <li>• Auf Nachfrage bestätigt der Hersteller die Wirkung gegen Bakterien und Viren (u.a. auch Corona). Es existieren jedoch nach unserem Kenntnisstand noch keine wissenschaftliche Beweise dafür. Mittel, deren Wirksamkeit wissenschaftlich bewiesen sind, sind zur Zeit nicht lieferbar.</li> </ul>
<p>33. Werden Corona-Krankheitsfälle bei der SBB kommuniziert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBB hat Kenntnis von Mitarbeitenden mit akuten Symptomen einer Atemwegsinfektion (Husten, Fieber).</li> <li>• Gemäss Information vom BAG gilt: Personen mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (Fieber und Husten) gehen in die Selbst-Isolation: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rufen Sie nur dann eine Ärztin/ einen Arzt an, wenn Ihr Gesundheitszustand dies erfordert: Bei erhöhtem Komplikationsrisiko (besonders gefährdete Personen), Atemnot, Atemwegssymptome, die sich verschlimmern</li> <li>○ Nachdem Sie 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome mehr hatten und seit den ersten Symptomen mindestens 10 Tage verstrichen sind, können Sie die Isolation aufheben (Selbst-Isolation).</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Informieren Sie den Vorgesetzten und reichen Sie ab dem 6. Krankheitstag ein Arztzeugnis ein.</li> <li>• Weitere Details geben wir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht bekannt</li> <li>• Die engen Kontaktpersonen dieser Mitarbeitenden werden darauf hingewiesen, auf ihren Gesundheitszustand zu achten und sich zu isolieren, sobald sie Symptome haben. Aus Datenschutzgründen geben wir keine Einzelheiten über kranke Mitarbeiter bekannt.</li> </ul>
34. Wird die SBB Kurzarbeit beantragen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir prüfen aktuell, ob die SBB Kurzarbeit beantragen kann.</li> </ul>
35. Bei gewissen Touren beim Personenverkehr sind Dienstfahrten mit dem Taxi eingeplant. Ist das weiterhin möglich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Zugsausgänge an gewissen Standorten sicherzustellen, sind Taxifahrten für den Transport von Personal unabdingbar. Das BAG erlaubt Fahrten mit Taxis weiterhin, sofern die Taxiunternehmen die Hygiene-Vorgaben des BAG befolgen. Deshalb werden Taxifahrten weiterhin eingeteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass pro Taxi nur eine Person mitfährt. Ihr dürft natürlich auch das private Auto benutzen. Dabei gelten die üblichen Spesenvergütungen. Wir bitten euch, in diesem Fall dies jeweils der Einteilung zu melden, damit das Taxi abbestellt werden kann. (siehe auch <a href="#">ZFR aktuell vom 25.3.2020</a>)</li> <li>• Taxiunternehmen sind angewiesen, die nötigen Hygienevorschriften und den nötigen Mindestabstand gemäss BAG einzuhalten. Aus diesem Grund stellen Touren mit Taxibenützung keine höhere Ansteckungsgefahr dar. Somit können Taxifahrten mit nur einem Fahrgast nicht verweigert werden. Es besteht jedoch ab sofort die Möglichkeit das private Auto zu benutzen. Wer das private Auto zum Eigenschutz benutzen möchte, kann dies nach Verständigung der entsprechenden Stellen unter den Bestimmungen der Mehrwegregelung tun.</li> <li>• Die PeKo begrüsst dieses entschiedene Vorgehen der Leitung ZFR mit nur einem Fahrgast pro Taxi. (siehe auch <a href="#">Information PeKo ZF zum Coronavirus</a>)</li> </ul>

### 3. Reisen vom und ins Ausland inkl. Bahnhöfe und Baustellen

Fragen	Antworten
36. Was muss ich bei Dienstreisen ins Ausland beachten?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für alle vom Coronavirus betroffenen Länder und Regionen gilt: Reisende sollen sich über die lokale Situation informieren und behördlichen Anordnungen Folge leisten.</li> <li>• Die SBB empfiehlt, sich vor einer Reise bei der Botschaft oder dem Konsulat des Ziellandes über die aktuell gültigen Massnahmen zu erkundigen. (<a href="#">Webseite EDA &gt; Ausländische Vertretungen in der Schweiz</a>)</li> </ul>
37. Stimmt es, dass die SBB ihr Personal auf den Zügen nur noch innerhalb der Schweiz einsetzt und alle grenzüberschreitenden Einsätze aussetzt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Absprache mit unseren Partnerbahnen der umliegenden Länder (DB, SNCF/Lyria, ÖBB, Trenitalia) hat die SBB beschlossen, keine grenzüberschreitenden Einsätze mehr zu absolvieren.</li> <li>• Der Einsatz von SBB Personal auf den Zügen endet bis auf weiteres an den Grenzbahnhöfen.</li> <li>• Das betroffene Zugpersonal wird über die entsprechenden Kanäle (Kundenbegleitung aktuell, ZFR aktuell) informiert</li> </ul>

<p>38. Dürfen Kunden Reisen ins Ausland stornieren? Haben bereits viele Kunden die Reise nach Italien storniert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Schweiz gekaufte Fahrausweise können unabhängig des gekauften Tarifs vollumfänglich und gebührenfrei erstattet werden.</li> <li>• Gilt für Reisen mit Abfahrt bis einschliesslich 30.04.2020</li> <li>• Für Reisen mit Abfahrt ab 01.05.2020 folgen die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt.</li> <li>• Wir stellen eine vermehrte Zunahme der Anfragen für Rückerstattungen fest.</li> </ul>
<p>39. Kann man auch Abos retournieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja. Bis auf weiteres gelten die Rückerstattungsbestimmungen gemäss Tarif. Über allfällige Änderungen dieser Bestimmungen werden wir rechtzeitig informieren.</li> </ul>
<p>40. Kann das GA hinterlegt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, das GA kann bis 30 Tage gratis hinterlegt werden (auch rückwirkend).</li> <li>• Das GA kann über den POS, telefonisch beim CC und ab das <a href="#">Online-Kontaktformular</a> hinterlegt werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hinweis: Per Mail ist nicht optimal, weil oft Angaben / Kundendaten fehlen und dann aufwändig rückgefragt werden muss.</li> </ul> </li> </ul>
<p>41. Stimmt es, dass die Züge nach Italien desinfiziert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Züge, die in Italien verkehren, müssen auf Anordnung des italienischen Gesundheitsministeriums täglich desinfiziert werden. Die SBB wird diese Anweisung befolgen.</li> </ul>
<p>42. Italien hat das Land als Sperrzone definiert. Welche Auswirkungen hat das auf den Bahnverkehr?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens in den norditalienischen Regionen Lombardei, Emilia Romagna und Venetien und weiteren Provinzen führen auch zu Einschränkungen im öffentlichen Verkehr zwischen der Schweiz und Italien.</li> <li>• Für aktuelle Informationen bitte den Online-Fahrplan konsultieren.</li> </ul>
<p>43. Hat es zurzeit wegen dem Coronavirus weniger Reisende in SBB Zügen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nachfrage ist in den vergangenen zwei Wochen bereits um bis zu 80 Prozent zurückgegangen.</li> <li>• Nach Italien ist die Zahl der Reisenden um 90 Prozent eingebrochen, nach Frankreich um 60 Prozent.</li> </ul>
<p>44. Hat dies finanzielle Auswirkungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, dies wird finanzielle Auswirkungen haben. Zurzeit steht aber die Gesundheit der Mitarbeitenden im Vordergrund.</li> </ul>
<p>45. Macht es Sinn das Angebot zu reduzieren? Je weniger Züge, umso mehr Menschen sind im Zug.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch das reduzierte Grundangebot ermöglicht die Umsetzung der «Social Distancing». Weil im Fernverkehr die Anzahl der Reisenden um mehr als 80% - 90% zurückgegangen ist und das Sitzplatzangebot in den angebotenen Zügen grundsätzlich unverändert bleibt.</li> <li>• Der Bundesrat hat sich klar geäussert, dass der öV für die Erreichbarkeit und Versorgung der Schweiz weiter verkehren soll. Sonst wären überlebenswichtige Einrichtungen wie Spitäler gefährdet.</li> </ul>
<p>46. Wieso wird die 1. Klasse nicht geöffnet um die Reisenden besser zu verteilen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nachfrage ist in den vergangenen zwei Wochen bereits um bis zu 80 Prozent zurückgegangen. Deswegen ist die Angebotsreduktion vertretbar. Sollten irgendwo Engpässe auftreten, prüfen die Betreiber umgehend Massnahmen. Der Bundesrat hat sich klar geäussert, dass der öV für die Erreichbarkeit und Versorgung der Schweiz weiter verkehren soll. Sonst wären überlebenswichtige Einrichtungen wie Spitäler gefährdet</li> </ul>
<p>47. Wieso werden Züge in der Nebenverkehrszeit nicht verlängert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe oben.</li> </ul>

<p>48. Ist im öV besondere Vorsicht geboten, weil die Menschen über längere Zeit nahe aufeinander sind?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Empfehlung des BAG lautet: «Halten Sie auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand zu anderen Personen.»</li> <li>• Es sind nicht höhere Vorkehrungen zu treffen als in anderen Bereichen des täglichen Lebens.</li> </ul>
<p>49. Wie sehen die Mindestöffnungszeiten in Bahnhöfen oder SBB Liegenschaften aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verbindlichen Öffnungszeiten für sämtliche Geschäfte in allen SBB Liegenschaften – das heisst in Bahnhöfen und weiteren Liegenschaften wie beispielsweise im Südpark, in Europaallee oder in Genève Eaux-Vives – werden angepasst und flexibilisiert.</li> <li>• Für Food/Convenience/Apotheken/Kioske gelten folgende Mindestöffnungszeiten, um die Grundversorgung sicherzustellen: Montag bis Sonntag, 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine Ausnahme bilden die Kioske: Diese können am Samstag und Sonntag geschlossen bleiben, da keine grösseren Reiseaktivitäten erwartet werden.</li> <li>• Weitergehende Öffnungszeiten sind freiwillig und liegen im Ermessen der Mieter.</li> <li>• Die aktuell gültigen Öffnungszeiten werden an den Geschäften publiziert.</li> <li>• Diese Anpassungen sind vorübergehend, gelten ab sofort bis auf Widerruf und werden umgehend angepasst, wenn die zuständigen Behörden neue Anweisungen erlassen.</li> </ul>
<p>50. Trifft die SBB betr. Reinigung der Bahnhöfe besondere Massnahmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBB reinigt die Bahnhöfe gleich regelmässig und gründlich, wie sie dies immer tut. Aufgrund des Coronavirus kann die SBB situativ und lagebedingt besondere Vorkehrungen treffen (z. B. Reinigungsfrequenz erhöhen). Die SBB hält sich strikt an die Vorgaben des BAG und steht mit diesem wie auch mit dem BAV in engem Kontakt.</li> </ul>
<p>51. Welche Auswirkungen hat das Coronavirus auf SBB Baustellen und welche Massnahmen ergreift die SBB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBB stellt den Schutz ihrer Mitarbeitenden sowie die Sicherung des Bahnbetriebs im Grundangebot an erste Stelle. Folglich fokussiert SBB Infrastruktur im Unterhalt und Baubereich all ihre verbleibenden Ressourcen auf die Störungsbehebung und den betriebsnotwendigen Unterhalt. Deshalb werden die meisten anderen Baustellen sicher und kontrolliert bis Freitagabend heruntergefahren.</li> <li>• Detailliertere Informationen zu den einzelnen Baustellen sowie die Kommunikation an die betroffenen Mitarbeitenden werden so rasch wie möglich über die Linie erfolgen.</li> </ul> <p><a href="https://news.sbb.ch/intern/artikel/96584/baustellen-bahninfrastruktur-sbb-fokussiert-auf-unterhalt">https://news.sbb.ch/intern/artikel/96584/baustellen-bahninfrastruktur-sbb-fokussiert-auf-unterhalt</a></p>
<p>52. Wie geht die SBB und die öV-Branche mit den Ertragsausfällen, welche momentan entstehen, um?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Branche beobachtet die Ertragsausfälle (ausbleibende Einzelbillette, Vergütung von Pauschalfahrausweisen) während der ausserordentlichen Lage mit Sorge. Sie ist mit dem Bund (BAV) im Gespräch zur Lösungsfindung.</li> </ul>

#### 4. Weitere Fragen zu HR-Themen.

Fragen	Antworten
<p>53. Wie gehe ich mit einem Mitarbeitenden um, der Symptome (Atembeschwerden, Husten oder Fieber) aufweist?</p>	<p>Bitte die <a href="#">Seite des BAG</a> (Bundesamt für Gesundheit) konsultieren. Hier wird laufend angepasst, was aktuell in einer solchen Situation zu tun ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (Fieber und Husten): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bleiben bis 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome zu Hause (Selbst-Isolation)</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rufen nur dann eine Ärztin/ einen Arzt an, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert: ○ Bei erhöhtem Komplikationsrisiko (besonders gefährdete Personen)</li> <li>○ Atemnot</li> <li>○ Atemwegssymptome, die sich verschlimmern</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu Infizierten oder Verdachtsfällen dürfen informiert werden, sofern ein konkretes Ansteckungsrisiko besteht. Davon ist auszugehen, wenn Kontakte mit dem Betroffenen in den letzten 14 Tagen vor Ausbruch der relevanten Symptome stattgefunden haben. Eine Namensnennung des Betroffenen zum Schutze von anderen Mitarbeitern ist zulässig. Der Adressatenkreis soll aber möglichst klein gehalten werden.</li> </ul>
<p>54. Ich arbeite im Sicherheitsbereich. Muss ich weiterhin zum Arzt gehen, wenn ich nach einer Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen und mehr wieder die Arbeit aufnehmen möchte?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Regelung der ausserordentlichen Beurteilung durch Health &amp; Medical Service AG (HMS) gemäss K 162.1 Ziffer 2.6 gilt weiterhin.</li> <li>● Das heisst: Mitarbeitende, die mehr als 30 Tagen wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig waren, die neue Medikamente einnehmen müssen oder bei denen medizinische Einschränkungen auftreten, welche die Tauglichkeit beeinflussen könnten, müssen wie bis anhin ein entsprechendes Arztzeugnis an HMS senden.</li> <li>● Spezielle Auslegung: Mitarbeitende einer Risikogruppe, welche sich vorsorglich in Isolation begeben haben und in dieser Zeit nicht erkrankt sind, müssen kein separates Arztzeugnis für die Wiederaufnahme der Arbeit vorweisen.</li> </ul>
<p>55. Wie verhalte ich mich als Vorgesetzte/r, wenn Mitarbeitende von mir aus betroffenen Gebieten zurückkehren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Wenn eine Person aus einem Risikoland (Land mit Ausgangssperre, Ausgangsverbot) oder Risikogebiet zurückkehrt, muss sie sich 10 Tage in Quarantäne begeben.</li> <li>● Homepage BAG: <a href="#">Einreisebeschränkungen für Personen aus Risikoländern und Risikogebieten</a>.</li> </ul>
<p>56. Wie soll ich mit Mitarbeitenden umgehen, welche Grenzgänger sind und in einer betroffenen ausländischen Region wohnen? Was ist, wenn sie an der Grenze aufgehalten werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mitarbeitende, welche in einem betroffenen ausländischen Gebiet wohnen, müssen die Anweisungen der örtlichen Behörden befolgen. Das bedeutet z. B. wenn die ausländischen Behörden den Wohnort des Mitarbeitenden unter Quarantäne stellen, darf der Mitarbeitende nicht zur Arbeit erscheinen. Entsprechende Anpassungen der Personaleinteilung ist durch die Linie vorzunehmen.</li> <li>● Mitarbeitende, die an der Grenze aufgehalten werden, kommunizieren dies direkt ihren Vorgesetzten.</li> </ul>
<p>57. Grenzgänger werden in ihrer Heimat sozial ausgegrenzt. Oder ihre Familienangehörige fürchten sich vor Ansteckungen, weil der Grenzgänger in der Schweiz arbeitet. Was tut die SBB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Eine Arbeitsgruppe erarbeitet entsprechende Szenarien (nicht betrieblich), wie wir Grenzgänger, die bei der SBB arbeiten, unterstützen können, respektive wie wir sicherstellen, dass die Grenzgänger weiterhin für die SBB arbeiten können.</li> </ul>
<p>58. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden und die Grenzgänger nicht mehr einreisen dürfen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mitarbeitende, die Grenzgänger sind, erhalten auch bei Grenzschiessungen oder behördlich empfohlener oder verordneter Quarantäne weiterhin den Lohn. Die Zeit gilt als Arbeitszeit.</li> <li>● In verschiedenen Bereichen werden derzeit Arbeitszeiten und Touren angepasst, was unter Umständen zu verkürzten Arbeitszeiten oder Tourenaussfällen führen kann. Zudem gibt es Mitarbeitende, die aus unterschiedlichen Gründen nicht arbeiten können oder</li> </ul>

	<p>dürfen (z.B. Selbst-Isolation, Quarantäne). Die Mitarbeitenden erhalten weiterhin ihren Lohn und tourenbedingte Zulagen gemäss Jahresdurchschnitt ohne Verpflegung. Gleitzeitguthaben und nach Vereinbarung Ferien des Vorjahres werden angerechnet. Die Regelungen für die Erfassung in den Zeitsystemen sind <a href="#">hier</a> ersichtlich. Die Abwesenheit wird in den Zeitsystemen mit bezogenen arbeitsfreien Tagen verrechnet. Sobald die ausserordentliche Lage beendet ist, werden allfällige Minussaldi geprüft und die SBB gleicht diese aus (entstandener Annahmeverzug).</p>
<p>59. Ein Mitarbeiter ist gesund und möchte sich nicht am Arbeitsplatz anstecken. Kann er/sie zu Hause bleiben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Absprache mit dem Vorgesetzten kann Homeworking oder der Bezug von Ferien, unbezahltem Urlaub, von Guthaben von Zeitkonti oder von anderen Guthaben vereinbart werden.</li> <li>• Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, zu Hause zu bleiben.</li> </ul>
<p>60. Ein Mitarbeiter ist am Coronavirus erkrankt, gilt die Zeit zu Hause als Arbeitszeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, bei einer Erkrankung gelten bei der SBB die üblichen Abläufe wie bei jeder krankheitsbedingten Abwesenheit. Informieren Sie Ihre/Ihren Vorgesetzten; ab dem sechsten Tag verlangt die SBB ein Arztzeugnis.</li> </ul>
<p>61. Dürfen die Mitarbeitenden im Home Office arbeiten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Mitarbeitenden, die ihre Arbeit im Home Office ausführen können, müssen ab sofort von Zuhause aus arbeiten. Ausnahmen bitte nur in begründeten Fällen, beispielsweise wenn Home Office aufgrund der Betreuungssituation von Kindern nicht möglich ist.</li> <li>• Nutzt für Besprechungen die elektronischen Kommunikationsmittel (E-Mail, Skype, Teams). Denkt aber bitte daran, Homeoffice ist kein Freipass für unangemeldetes Fernbleiben von betriebsrelevanten Schulungen oder Anlässen.</li> </ul>
<p>62. Kann ich Druckerpatronen, Papier, WLAN oder weitere Auslagen fürs Homeoffice über die Spesen abrechnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein.</li> <li>• Die SBB hat die geltende Regelung zu Homeoffice bereits angepasst: Bei ausgewiesenem Bedarf können gewisse ICT-Arbeitsmittel mit Bewilligung der vorgesetzten Person vorübergehend im Homeoffice genutzt werden. Informationen dazu findest du im zweiten Tipp im Artikel «7 Tipps fürs Homeoffice».</li> <li>• Die SBB übernimmt keine weiteren Kosten für Arbeitsmittel oder Auslagen (bspw. Druckerpatronen, Papier, WLAN, ganze IT-Ausstattungen oder gar zusätzliche Heizkosten). Das heisst, sie können weder über die Bestellprozesse der SBB bestellt, noch über die Spesen abgerechnet werden.</li> </ul>
<p>63. Ein Mitarbeiter muss zu Hause bleiben und ein krankes Familienmitglied pflegen. Bekommt dieser MAIN weiterhin den Lohn?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss GAV Anhang 6 Ziffer 5 GAV besteht bei Pflege eines Familienmitgliedes aufgrund plötzliche Krankheit Anspruch auf bezahlten Urlaub bis zu 2 Tagen pro Krankheitsfall; dieser Urlaub kann um höchstens 2 Tage verlängert werden.</li> <li>• Alleinerziehende können für die Pflege von Kindern bis zu 5 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr geltend machen, sofern die Pflege nicht anders organisiert werden kann.</li> </ul>
<p>64. Ein Mitarbeiter muss zu Hause bleiben und die Kinder betreuen (Schliessung von Schulen usw.). Bekommt er den Lohn trotzdem?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulschliessungen sind eine grosse Herausforderung für berufstätigte Eltern. Versucht, so gut es geht im Homeoffice zu arbeiten. Der SBB ist klar, dass ihr unter diesen Umständen nicht gleichermassen effizient seid. Vermittelt dies auch euren Mitarbeitenden.</li> <li>• Ist Homeoffice nicht möglich, gilt die bereits kommunizierte Regelung mit einigen Präzisierungen: Wird von Schulen, Gemeinden oder anderen offiziellen</li> </ul>

	<p>Institutionen ein Betreuungsangebot angeboten, ist dies zu nutzen. Falls keine externe Betreuung besteht, ist der Bezug von Gleitzeitguthaben anzuordnen und mit den Mitarbeitenden der Bezug von Ferienguthaben aus dem Vorjahr zu vereinbaren. Mit Gleitzeitguthaben ist der positive Saldo der Jahresarbeitszeit gemeint. Dieser wird auf maximal 0 Stunden abgebaut. Sind diese Guthaben aufgebraucht, übernimmt die SBB anschliessend die Lohnzahlung für maximal 20 Arbeitstage inklusive eines Anteiles der Zulagen (Jahresdurchschnitt, exkl. Verpflegung). Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, nimmt HR eine Neu beurteilung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Vereinbarung reicht grundsätzlich eine einfache Mail, in der das gemeinsam Besprochene festgehalten wird. Bei komplizierten Fällen könnt ihr euch für eine schriftliche Vereinbarung an die HR-Beratung wenden (051 220 20 20).</li> </ul>
<p>65. In verschiedenen Bereichen werden aktuell Touren geändert. Was passiert mit der Arbeitszeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In verschiedenen Bereichen werden derzeit Arbeitszeiten und Touren angepasst, was unter Umständen zu verkürzten Arbeitszeiten oder Tourenaussfällen führen kann. Zudem gibt es Mitarbeitende, die aus unterschiedlichen Gründen nicht arbeiten können oder dürfen (z.B. Selbst-Isolation, Quarantäne). Die Mitarbeitenden erhalten weiterhin ihren Lohn und tourenbedingte Zulagen gemäss Jahresdurchschnitt ohne Verpflegung. Gleitzeitguthaben und nach Vereinbarung Ferien des Vorjahres werden angerechnet. Die Regelungen für die Erfassung in den Zeitsystemen sind <a href="#">hier</a> ersichtlich. Die Abwesenheit wird in den Zeitsystemen mit bezogenen arbeitsfreien Tagen verrechnet. Sobald die ausserordentliche Lage beendet ist, werden allfällige Minussaldi geprüft und die SBB gleicht diese aus.</li> </ul>
<p>66. Wie ist mit Temporär-Arbeitenden umzugehen und mit den Personalverleiher?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Personalverleih-Firma ist Arbeitgeber des externen Personals. Somit ist der Verleiher für die Lohnfortzahlung verantwortlich. Können Temporär-Arbeitende nicht mehr eingesetzt werden, muss die Personalverleih-Firma informiert werden. Die SBB ist vertraglich nicht verpflichtet, Kosten beziehungsweise Lohnzahlungen zu übernehmen. Verhandlungen mit den Personalverleih-Firmen über eine allfällige Kostenbeteiligung erfolgen ausschliesslich über den strategischen Einkauf und den Rechtsdienst in Absprache mit den betroffenen Bereichen. Die SBB arbeitet mit externem Personal grundsätzlich zur Abdeckung von Arbeitsspitzen. Trotzdem sollen Temporär-Arbeitende nicht überstürzt abgebaut werden, insbesondere wenn es sich um Langzeiteinsätze handelt. Im Zweifel wendet euch bitte an HR (051 220 20 20).</li> </ul>
<p>67. Was passiert aktuell mit den Lernenden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da an einigen Ausbildungsplätzen weder Arbeit noch die Betreuung der Lernenden gewährleistet werden konnte, wurden sie von login aufgefordert zu Hause zu bleiben. Login geht aktuell auf die Linienbereiche und Einsatzplätze der Lernenden zu und klärt, ob die Vorgaben vom BAG gewährleistet werden können. Ist dies der Fall und Arbeit für die Lernenden vorhanden, kehren sie schrittweise wieder an ihre Ausbildungsplätze zurück.</li> </ul>
<p>68. Bleiben Personalrestaurants geöffnet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Personalverpflegungsrestaurants der SBB bleiben geöffnet, das Angebot sowie die Öffnungszeiten werden jedoch reduziert. Die Hauptmahlzeiten werden weiterhin ermöglicht. Alle Informationen zu Öffnungszeiten und</li> </ul>

	<p>Angebot findet ihr zuoberst auf der Seite «<a href="#">Personalverpflegung</a>».</p>
<p>69. Erhält ein Mitarbeiter weiterhin Lohn, falls Betriebsstellen geschlossen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In verschiedenen Bereichen werden derzeit Arbeitszeiten und Touren angepasst, was unter Umständen zu verkürzten Arbeitszeiten oder Tourenaussfällen führen kann. Zudem gibt es Mitarbeitende, die aus unterschiedlichen Gründen nicht arbeiten können oder dürfen (z.B. Selbst-Isolation, Quarantäne). Die Mitarbeitenden erhalten weiterhin ihren Lohn und tourenbedingte Zulagen gemäss Jahresdurchschnitt ohne Verpflegung. Gleitzeitguthaben und nach Vereinbarung Ferien des Vorjahres werden angerechnet. Die Regelungen für die Erfassung in den Zeitsystemen sind <a href="#">hier</a> ersichtlich. Die Abwesenheit wird in den Zeitsystemen mit bezogenen arbeitsfreien Tagen verrechnet. Sobald die ausserordentliche Lage beendet ist, werden allfällige Minussaldi geprüft und die SBB gleicht diese aus.</li> </ul>
<p>70. Darf ich einem Mitarbeiter eine andere Arbeit zuweisen, resp. ihn an einem anderen Arbeitsort arbeiten lassen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist zulässig, der / dem Mitarbeitenden vorübergehend eine andere Arbeit oder einen anderen Arbeitsort zuzuweisen.</li> <li>Die / der Mitarbeitende hat im Rahmen des GAV Anspruch auf den Ersatz seiner Auslagen und die Anrechnung der Reisezeiten als Arbeitszeit.</li> </ul>
<p>71. Aus meinem Team sind mehrere Kolleginnen und Kollegen erkrankt. Wie viel Mehrarbeit ist zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im AZG-Bereich beträgt die Höchstarbeitszeit innerhalb einer einzelnen Arbeitsschicht 10 Stunden, sie darf jedoch im Durchschnitt von 7 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 9 Stunden nicht überschreiten.</li> <li>Die Arbeitsschicht (Arbeitszeit und Pausen) kann (u.a. bei Personalmangel wegen Krankheit) mit Zustimmung des beteiligten Personals oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung bis auf 15 Stunden ausgedehnt werden.</li> <li>Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann das BAV auf Gesuch hin zeitlich befristete Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften bewilligen. Entsprechende Anliegen können bei HR-HBP-PP angemeldet werden.</li> <li>Im ArG-Bereich (Personal der zentralen Bereiche mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis) darf an einzelnen Tagen bis zu 12,5 Stunden gearbeitet werden; die Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 50 Stunden.</li> <li>Für Abweichungen bei Arbeitszeitbestimmungen sind durch die Geschäftsbereichsleitenden die HR-Businesspartner zu involvieren. Die HR-Businesspartner klären die Anfragen mit HR-HBP-PP (Koordinationsfunktion ggü. BAV, Sozialpartner und Arbeitsrecht) ab.</li> </ul>
<p>72. Können Ferien verschoben bzw. bereits bewilligte Ferien sistiert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich kann der Arbeitgeber einmal bewilligte Ferien nicht ohne weiteres einseitig widerrufen. Der Arbeitgeber hat aber ein Ferienverschiebungsrecht aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten gemäss Lehre und Rechtsprechung: <ul style="list-style-type: none"> <li>ausserordentliche Bedürfnisse;</li> <li>unvorhergesehene Bedürfnisse;</li> <li>dringliche betriebliche Bedürfnisse.</li> </ul> </li> <li>Der Arbeitgeber hat im Falle einer Ferienverschiebung oder Ferienrückrufs für die dadurch anfallenden Kosten aufzukommen.</li> </ul>
<p>73. Mein Mitarbeiter kann/will seine geplanten Ferien aufgrund der aktuellen Situation nicht antreten. Wie ist die Haltung der SBB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geplante Sabbatical, Treueprämien, Flexa-Bezüge, Sprachaufenthalte und unbezahlte Urlaube können in Absprache mit den Vorgesetzten verschoben werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits angefallene private Kosten werden nicht von der SBB übernommen. Einzige Ausnahme: Wenn ein Sprachaufenthalt von der SBB angeordnet wurde.</li> <li>• Geplante Ferien sind grundsätzlich zu beziehen. Ausnahmen sind mit den Vorgesetzten zu besprechend, auch mit Blick auf die aktuelle Betriebslage.</li> </ul>
<p>74. Kann der Bezug von Ferien angeordnet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeitenden soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.</li> <li>• Nachstehende Ankündigungsfristen sind durch den Arbeitgeber für die einseitige Anordnung von Ferien zu berücksichtigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• für das AZG-Personal (Betriebspersonal): mindestens drei Monate</li> <li>• für das ArG-Personal (Verwaltungspersonal): zwei Monate (Richtgrösse, es ist auf den Einzelfall abzustellen wie z.B. Familienpflichten, Länge der angeordneten Ferien usw.).</li> </ul> </li> <li>• Ein früherer Zeitpunkt des Ferienbezuges (innerhalb der erwähnten Fristen) ist mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu vereinbaren.</li> </ul>
<p>75. Erhalten Mitarbeitende der SBB, die wir temporär nicht mehr einsetzen können, weiterhin den Lohn?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In verschiedenen Bereichen werden derzeit Arbeitszeiten und Touren angepasst, was unter Umständen zu verkürzten Arbeitszeiten oder Tourenaussfällen führen kann. Die Mitarbeitenden erhalten weiterhin ihren Lohn und tourenbedingte Zulagen gemäss Jahresdurchschnitt ohne Verpflegung. Gleitzeitguthaben und nach Vereinbarung Ferien des Vorjahres werden angerechnet. Die Regelungen für die Erfassung in den Zeitsystemen sind <a href="#">hier</a> ersichtlich. Die Abwesenheit wird in den Zeitsystemen mit bezogenen arbeitsfreien Tagen oder Ferien des Vorjahres (nach Vereinbarung) verrechnet. Sobald die ausserordentliche Lage beendet ist, werden allfällige Minussaldi geprüft und die SBB gleicht diese aus.</li> </ul>
<p>76. Müssen Personalbeurteilungen weiterhin bis Ende März abgeschlossen sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo möglich sollen die Personalbeurteilungsgespräche per Skype oder Teams durchgeführt werden.</li> <li>• Aufgrund der aktuellen Situation wurde die Frist für den Abschluss der PB-Gespräche von Ende März 2020 auf den 20. April 2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist aufgrund der jährlichen Lohnrunde per 1. Mai 2020 nicht möglich.</li> <li>• Falls PB-Gespräche nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind, erfolgt eine rückwirkende Mutation des PB-Resultats, sobald das Gespräch durchgeführt und im System bestätigt wurde.</li> </ul>
<p>77. Wie verhalte ich mich gegenüber Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Bewerbungsgesprächen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekrutierung: Mit folgenden Einschränkungen gehen wir einen Weg, der für uns als Mitarbeitende aber auch für die Erfüllung unseres betriebsnotwendigen Auftrags der Rekrutierung gangbar ist: Interviews sind nur noch als Live Interview über WePow oder Teams zu führen (Videokonferenz). Gemäss HR-BIL sind derzeit noch alle Klassenstarts zugesichert.</li> <li>• Falls du einen Kandidaten persönlich treffen willst, bevor du eine Anstellung machst, darfst du dies tun. Folgende Vorgaben resp. Voraussetzungen müssen aber erfüllt sein:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hiring Partner ist nicht am persönlichen Gespräch dabei.</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kandidat muss zuvor gefragt werden, ob es für ihn oder sie ok ist und ob er oder sie sich gesund fühlt.</li> <li>• Wenn ein Kandidat keinen persönlichen Kontakt wünscht (aufgrund von Corona), darf ihm das nicht nachteilig werden in der Entscheidung.</li> <li>• Sämtliche Vorgaben und Hygienemassnahmen von Seiten BAG sind einzuhalten.</li> <li>• Tests: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Health and Medical Service (HMS) stellt die medizinischen Tests MTU weiterhin sicher, jedoch nur noch an den grossen Standorten BE/ZH/LS. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden kontaktiert und müssen vor dem Eintritt in die Gebäude einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen.</li> <li>• Psychologische Tauglichkeitsuntersuchungen (PTU) werden weiterhin durchgeführt. Um den Sicherheitsabstand von 2 Metern immer einhalten zu können, zügeln wir vier Testräume in grosse Sitzungszimmer. Die Sauberkeitsvorschriften werden in den Räumen sichergestellt und bei den beteiligten Personen eingefordert.</li> <li>• Assessments (AC): Benoit Consulting führt AC's unverändert weiter. Sie haben spezifische Vorsichtsmassnahmen getroffen.</li> </ul> </li> </ul>
<p>78. Wie ist mit Neueintritten in die SBB umzugehen?</p>	<p>Rund 130 neue Mitarbeitende starten per 1. April bei der SBB. Für alle Berufsgruppen gilt übergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebene Arbeitsverträge sind gültig und kommen per 1. April zur Anwendung. Die SBB schuldet ab diesem Zeitpunkt den Lohn.</li> <li>• Die Probezeit kann aufgrund der teilweise nicht beurteilbaren Leistung verlängert werden. Bei Unklarheiten wendet euch bitte an HR (051 220 20 20).</li> <li>• Vorgesetzte werden gebeten, mit ihren neuen Mitarbeitenden Kontakt aufzunehmen und mit ihnen über deren Gesundheitszustand (Risikogruppe ja/nein) zu sprechen.</li> </ul> <p>Aufgrund der aktuellen Situation wurden drei Vorgehen für unterschiedliche Berufsgruppen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Funktionen mit Option für Homeoffice</u> Die Vorgesetzten stellen sicher, dass sämtliche Arbeitsmittel vorhanden sind. Sie vereinbaren für den ersten Arbeitstag ein Treffen für die Übergabe der Arbeitsmittel und erklären die Zugriffe und wie die Arbeitsmittel genutzt werden – selbstverständlich sind auch hierbei die Vorgaben des BAG zu beachten. Das restliche Einführungsprogramm wird vor allem online über Teams, Skype Mails, usw. erfolgen. Bitte nehmt eure Führungsaufgabe wahr, die neuen Mitarbeitenden eng zu begleiten. Bleibt in Kontakt und ermöglicht ihnen einen unter den gegebenen Umständen möglichst optimalen Start in die SBB. Falls dies nicht gewährleistet ist, verschiebt den Arbeitsbeginn auf Mitte beziehungsweise anfangs Mai - den Lohn erhalten die Mitarbeitenden ab dem Vertragsstart.</li> <li>• <u>Eintritte Betriebspersonal in der Fläche</u> Die Vorgesetzten entscheiden, ob sie die neuen Mitarbeitenden einsetzen können. Falls dies nicht der Fall ist, können sie den Arbeitsbeginn mit den künftigen Mitarbeitenden verschieben – den Lohn erhalten die Mitarbeitenden ab dem Vertragsstart. Bleibt bitte weiterhin mit euren künftigen Mitarbeitenden in Kontakt. Bei Fragen meldet euch bei HR unter der Nummer 051 220 20 20.</li> </ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Eintritte in Klassen (Lokpersonal, Zugverkehrsleitende)</u><br/>Die Klassen starten voraussichtlich wie geplant. Wie der Unterricht sichergestellt werden kann, wird derzeit geklärt.</li></ul> |
|--|--|

### Kontakte für Fragen

- Bei Symptomen wie Fieber und Husten musst du zu Hause bleiben, damit du niemanden ansteckst. Bitte nur den Arzt kontaktieren, wenn du ein höheres Risiko hast, schwer zu erkranken, oder wenn sich die Symptome verschlimmern.
- Bei medizinischen Fragen bitte die Infoline Coronavirus des BAG kontaktieren: 058 463 00 00
- Für personalpolitische Fragen kannst du dich an HR wenden 051 220 20 20
- Für alle anderen Fragen zum Thema ist das Notfall- und Krisenmanagement SBB zuständig: [notfall-krisenmanagement@sbb.ch](mailto:notfall-krisenmanagement@sbb.ch)
- Für Personen der Risikogruppe gemäss BAG gibt es eine Hotline von Health & Medical Service: 058 900 76 55